



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 339/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1994 geborene Kläger ist nepalesischer Staatsangehöriger, hinduistischen Glaubens.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 11. Mai 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23. Mai 2018 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 1. Juni 2018 gab er im Wesentlichen an, dass ihm aufgrund seiner Aktivität in der kommunistischen Partei in seinem Heimatland Verfolgung drohe. Er sei 2016 Mitglied der Maoistischen Kommunistischen Partei geworden, da ihm Vergünstigungen während des Studiums versprochen worden seien. Er habe sich für freie Bildung eingesetzt und sei mehrmals bei Demonstrationen von der Polizei festgenommen worden. Die Leute von der Maoistischen Partei hätten ihn und andere jeweils nach kurzer Zeit befreien können. Im Jahr 2017 sei er Mitglied der Biplop Maoipartei geworden und für den Bildungsbereich zuständig gewesen. Er sei beratend tätig gewesen. Nach einer Demonstration im Oktober 2017 sei er für zwei bis drei Tage von der Polizei festgenommen und dann wieder freigelassen worden. Im März 2018 habe der nepalesische Innenminister veranlasst, dass seine Freunde und Parteimitglieder festgenommen werden sollten. Sein Name habe auch auf der Liste gestanden. Der Innenminister habe der Partei UML angehört. Seine Freunde seien festgenommen worden und er sei nach Indien geflüchtet. Die regierende Partei sei mit ihm nicht zufrieden und wolle ihn festnehmen und töten.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2018 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss seines Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Nepal androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger seine

begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Die Angaben des Klägers seien nicht nachvollziehbar, weil der neue Ministerpräsident Nepals der marxistischen Partei angehöre.

Am 8. August 2018 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen in der Anhörung. Ergänzend trägt er vor, dass es in Nepal zwei kommunistische Parteien gebe und der Kläger nicht der Regierungspartei angehöre.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheides vom 25. Juni 2018 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Das Gericht nimmt wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises Hildesheim Bezug. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie Erkenntnismittel, die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlich sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dieser hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-

eigenschaft und des subsidiären Schutzes. Er hat ferner keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11/08, juris Rn. 14; VGH München, Beschl. v. 03.06.2016 – 9 ZB 12.30404, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine

bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, aaO, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens des Klägers steht ihm kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht hat nicht die Überzeugungsgewissheit erlangen können, dass der Kläger vorverfolgt aus Nepal ausgereist ist. Dem Kläger droht auch bei einer Rückkehr nach Nepal nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung.

Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung an, aus seinem Heimatland ausgereist zu sein, weil von der nepalesischen Regierung die Partei Biplop, deren Mitglied er sei, verboten worden sei und die Mitglieder festgenommen werden konnten. Er selbst sei dann sofort nach Indien ausgereist. Seine Kameraden seien festgenommen worden.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen existiert unter der Führung von Netra Bikram Chand genannt Biplab oder Biplop (engl.: Biplav) eine Splittergruppe der CPN Maoisten. Sie nennt sich „Kommunistische Partei von Nepals Maoisten“ bzw. „Communist Party of Nepal Maoist“ (CPN Maoist). Die CPN spaltete sich 2015 von der ehemaligen Kommunistischen Partei Nepals (Maoistisches Zentrum) ab (US Department of State, Jahresbericht zu Terrorismus (Berichtszeitraum 2019) vom 24.06.2020). Die Kommunistisch-Maoistische Zentrumspartei CPN-MC ist seit den Ende 2017 abgehaltenen Parlaments- und Provinzwahlen Regierungspartei (BFA, Länderinformationsblatt vom 27.03.2018, S. 6). Zu Verhaftungen von Mitgliedern der von Chand geführten Splittergruppe kam es im Nachgang zu gewaltsamen Aktivitäten, insbesondere Brandanschlägen und Versuchen, gewaltsam Geschäfte zu schließen. Die Sicherheitsbehörden haben spezielle Teams gebildet, um die Anführer der Netra Bikram Chand-Gruppe zu identifizieren und zu verhaften (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Anfragebeantwortung vom 24.03.2017, S. 7 ff.; US Department of State (USDOS), Jahresbericht zu Terrorismus (Berichtszeitraum 2017) vom 19.09.2018). Zwar erfolgten und erfolgen noch weitere Verhaftungen von Biplop-Mitgliedern, jedoch ergibt sich sowohl aus den von dem Kläger selbst vorgelegten Unterlagen (Meldungen des Onlinekhabar) als auch aus den vorliegenden Erkenntnismitteln, dass die Verhaftungen grundsätzlich in Zusammenhang mit verübten Straftaten erfolgten bzw. erfolgen. So geht aus dem Jahresbericht zu Terrorismus (Berichtszeitraum 2019) des US Department of State vom 24.06.2020 hervor, dass die nepalesischen Sicherheitsdienste weiterhin die

Biplop-Gruppe überwachen, eine aufständische Gruppe, die manchmal auch mit Terrorismus versucht, ihre Ziele zu erreichen. So gehörten 2019 zu den terroristischen Vorfällen kleine Bombenanschläge an verschiedenen Orten im ganzen Land, für die die Behörden die Biplop-Gruppe verantwortlich machten. Bei den Anschlägen wurden kleine, echte oder gefälschte IEDs (Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen) verwendet. Insgesamt schrieb die Botschaft Kathmandu mit Unterstützung nepalesischer Strafverfolgungskontakte der Biplop-Gruppe im Jahr 2019 schätzungsweise 34 IEDs, 5 Hoaxes (Falschmeldungen) und 29 Brandanschläge zu. Das ganze Jahr über organisierte Biplop zahlreiche landesweite Proteste, die häufig von IED-Angriffen und anderen Formen der Gewalt begleitet wurden. Die Proteste führten zu einer Serie von drei Sprengstoffanschlägen auf Regierungsbüros und das Hauptquartier der Nepal Communist Party (NCP, nicht zu verwechseln mit der Communist Party of Nepal) in Kathmandu, bei denen vier Menschen getötet und sieben verletzt wurden. Das Innenministerium gab bekannt, dass 15 Biplop-Mitglieder im Zusammenhang mit den Explosionen verhaftet worden seien. Des Weiteren kam es in ganz Nepal zu einer Serie von IED- oder Brandanschlägen, unter anderem auf Mobilfunkmasten des Telekommunikationsdienstleisters Ncell, bei denen auch Menschen getötet und verletzt wurden. Dafür, dass Mitglieder der Splittergruppe wegen friedlicher Demonstrationen oder allein wegen ihrer Mitgliedschaft von nepalesischen Sicherheitsbehörden verhaftet wurden oder werden, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Dagegen spricht auch, dass die nepalesische Regierung, wie auch von dem Kläger selbst mitgeteilt, versucht, mit der Biplop-Partei zu verhandeln. Selbst wenn viele Anhänger der Partei verhaftet worden sind, so sind diejenigen, gegen die kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, wieder entlassen worden (vgl. <https://english.onlinekhabar.com/nepal-police-arrests-540-biplav-cadres-in-past-one-year.html>). Es ist damit nicht ersichtlich, dass Biplop-Mitglieder, die sich an keinen strafbaren Handlungen beteiligt haben, grundlos festgenommen und inhaftiert werden. Eine Verfolgung des Klägers allein wegen seiner - zu seinen Gunsten angenommen - Mitgliedschaft in der Biplop-Partei ist damit nicht beachtlich Wahrscheinlich.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Nepal die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG bzw. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht. Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall des Klägers nicht vor.

Schließlich liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers nicht vor. Zur Begründung nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG vollinhaltlich Bezug auf die Ausführungen der Beklagten in ihrem Bescheid vom 25. Juli 2018 und stellt fest, dass es diesen Ausführungen folgt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie. Zwar ist infolge der Pandemie mit einer Verschlechterung der Gesamtwirtschaftslage in Nepal zu rechnen, jedoch liegen im Entscheidungszeitpunkt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Versorgungslage derart kritisch ist, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen wäre, dass der Kläger in Nepal sein Existenzminimum nicht sichern können wird. Der Kläger hat einen Hochschulabschluss und gehört der höchsten Kaste in Nepal an, so dass davon auszugehen ist, dass er seinen Lebensunterhalt sichern können wird. Im Übrigen lebt noch seine Familie in Nepal, so dass auch familiäre Unterstützung erwartet werden kann.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen existenzieller Gefahren ist nicht gegeben. Die allgemein unsichere oder wirtschaftlich schlechte Lage im Zielstaat, etwa bei Hungersnöten, Naturkatastrophen oder Epidemien, begründet regelmäßig Gefahren allgemeiner Art gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG und führt grundsätzlich nicht zu einem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil ihr die gesamte Bevölkerung oder eine ganze Bevölkerungsgruppe des betroffenen Landes ausgesetzt ist. Diesen Gefahren kann grundsätzlich nur durch eine politische Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden (vgl. VG München, Beschluss vom 22. Mai 2020 – M 10 S 20.31295 –, juris Rn. 27 m.w.N.).

Fehlt eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nur dann in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen.

Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, juris, Rn. 38).

Dass eine derartige Gefahr dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Nepal droht, ist nicht ersichtlich. Eine solche Gefahr ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die weltweite Corona-Pandemie. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kläger in besonderer Weise – herausgehoben aus dem Rest der Bevölkerung in Nepal – für eine Infektion mit dem Virus und einen schweren (ggf. tödlichen) Verlauf exponiert ist. Zum einen ist es schon möglich, dass sich der Kläger mit dem Coronavirus gar nicht erst infiziert. Die Zahlen der World Health Organization (vgl. <https://covid19.who.int/> - abgerufen am 15.12.2020) von 248,423 registrierten Fällen und 1,698 Toten (Stand: 14.12.2020) lassen, selbst bei Annahme einer erheblichen Dunkelziffer, im Hinblick auf eine Einwohnerzahl Nepals von etwa 28 Millionen nicht den Schluss auf eine konkrete individuelle Gefährdung zu. Zum anderen ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass beim Kläger ein schwerer Verlauf auftritt. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind die Krankheitsverläufe bei mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen unspezifisch, vielfältig und variieren in ihrer Symptomatik und Schwere stark, sie reichen von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText11; zuletzt abgerufen am 15.12.2020). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse besteht im Fall des Klägers, der 26 Jahre alt und gesund ist, nicht die notwendige hohe Wahrscheinlichkeit, dass er von einem schweren Verlauf betroffen sein und infolgedessen mit hoher Wahrscheinlichkeit sterben oder schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen erleiden könnte.

Die in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes ergangene Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG und ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Ausreisefrist von 30 Tagen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Ermessenserwägungen des Bundesamts

sind im Rahmen der auf den Maßstab des § 114 Satz 1 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden, zumal der Kläger diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht und insbesondere keine fehlerhafte Ermessensausübung gerügt hat. Dass die Beklagte auf ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot abstellt, das es mit Inkrafttreten des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl I S. 1294) nicht – mehr – gibt (§ 11 Abs. 1 n.F., der mangels einer gesetzlichen Übergangsregelung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG Anwendung findet, sieht den Erlass eines solchen Verbots durch das BAMF vor), ist rechtlich unerheblich. Denn in der gleichzeitig ausgesprochenen Befristung dieses Verbots liegt auch der Ausspruch eines Einreise- und Aufenthaltsverbots selbst (BVerwG, Urteil vom 21.08.2018 -1 C 21/17-, juris Rn. 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Beglaubigt
Göttingen, 16.12.2020

- elektronisch signiert -
Osterholt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle